

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

TFY s.r.o.
Prumyslova 154
67401 Trebic
Tschechische Republik

Erlaubnis erteilende Behörde

Stadt Chemnitz
Friedensplatz 1
DE 09111 Chemnitz

Vorgangsnummer:

SSN000361589

2

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **12.10.2022** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|--------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZCZS11008 | 7 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- Die Erlaubnis Nr. 42/2022/S11 wird gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212) i.V.m. § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013 (BGBl. I Nr. 69 S. 4043) befristet vom 22.12.2022 bis zum 21.12.2027 erteilt. Sie gilt entsprechend § 54 Abs. 1 KrWG für die Bundesrepublik Deutschland und grenzüberschreitend und ist auf das Befördern folgender Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) beschränkt: 16 02 11*, 16 02 13*, 16 02 15*, 20 01 23*, 20 01 35*, 03 01 01, 03 01 04*, 03 01 05, 03 03 01, 15 01 03, 15 01 10*, 17 02 01, 17 02 04*, 17 06 03*, 17 06 04, 19 12 06*, 19 12 07, 20 01 37*, 20 01 38, 20 03 07.
- Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des jeweiligen Entsorgungsnachweises/Notifizierung sowie bei sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.
- Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert bzw. erweitert wird und ein entsprechender Nachweis darüber der Erlaubnisbehörde unaufgefordert nachgereicht wird.
- Eine Kopie der Beförderungserlaubnis ist mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Angaben zum Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Das mit dem Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
- Es wird empfohlen, vor einer möglichen Verbringung von Abfällen (Import/Export/Transit) Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen und abzuklären, welche Unterlagen gemäß Abfallverbringungsgesetz und Abfallverbringungsverordnung - VO (EG) 1013/2006 (VVA) während des Transportes mitzuführen sind. Weitere Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung finden Sie auf der Themenseite des Umweltbundesamtes unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung>
- Die Erlaubnis darf gemäß § 9 Abs. 7 AbfAEV nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweilige Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Befördern von Abfällen, die auf öffentlichen Straßen befördert werden, besteht.

Begründung:

1. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 SächsVwVfG i. V. mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestätigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
2. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Ordnungsgemäßheit, Schadlosigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgung zu gewährleisten.
3. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit bei Schäden auf öffentlichen Straßen eine Kostendeckung gewährleistet ist.
4. Die Einschränkung der Laufzeit und der Abfallarten erfolgte antragsgemäß.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Ein Widerspruch (oder im Widerspruchsverfahren eine Klage) gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.
Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7 des Antrages.
- 5.3 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.
- 5.4 Die Stadt Chemnitz ist gemäß § 19 i. V. m. § 20 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) Untere Abfallbehörde und i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung abfall- und bodenschutzrechtlicher Rechtsverordnungen sachlich und örtlich zuständig.

Ort

Chemnitz

Datum (TT.MM.JJJJ)

22.12.2022

Unterschrift



Stadt Chemnitz
Umweltamt
Untere Abfallbehörde
09106 Chemnitz
Sitz: Friedensplatz 1

Thomas Lutzke
Thomas Lutzke
Sachbearbeiter